Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 16 / 7317**

16. Wahlperiode

Änderungsanträge

zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen
– Drucksache 16/7217

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/7172

Haushaltsbegleitgesetz 2020/21

Ausgegeben: 07. 01. 2020

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode

Drucksache: 16/7317-1
Eingang: 12.12.2019

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen
– Drucksache 16/7217 Buchstabe A Abschnitt II

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/7172

Haushaltsbegleitgesetz 2020/21

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

Die neuen Nummern 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

‚5. In § 29d Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „2019 90 Millionen Euro“ durch die Wörter „2020 15 Millionen Euro“ ersetzt.

6. § 29e wird folgende Unterabschnittsüberschrift vorangestellt:

„J. P ä d a g o g i s c h e L e i t u n g s z e i t“‘

12.12.2019

Schwarz, Andreas, Walker und Fraktion
Dr. Reinhart, Wald und Fraktion

Begründung

Entsprechend der Verständigung zwischen Land und kommunalen Landesverbänden soll zur Integration Geflüchteter neben der bereits im Regierungsentwurf des Staatshaushaltsplans 2020/2021 veranschlagten Unterstützung der Kommunen für die Fortführung der Integrationsmanagerinnen/Integrationsmanager mit je 70 Millionen Euro auch der Integrationslastenausgleich nach § 29d Absatz 1 FAG, mit dem sich das Land pauschal an den Herausforderungen der Gemeinden bei der Integration der Flüchtlinge infolge der Sondersituation der Zugänge im Jahr 2015 und dem damit zusammenhängenden Familiennachzug beteiligt, im Umfang von 15 Millionen Euro im Jahr 2020 verlängert werden.

Infolge der Verlängerung der Förderung der Integration ist die Unterabschnittsüberschrift „I. Integrationslastenausgleich“ nicht aufzuheben, sondern stattdessen vor § 29e eine zusätzliche Unterabschnittsüberschrift einzufügen. Die Veränderungen der Gliederung bewirken keine Änderung der Rechtsfolgen. Sie sind lediglich redaktioneller Natur.

Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache: 16/7317-2**
16. Wahlperiode Eingang: 12.12.2019

Änderungsantrag
der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU

zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen
– Drucksache 16/7217 Buchstabe A Abschnitt II

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/7172

Haushaltsbegleitgesetz 2020/21

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Artikel 3 werden folgende Artikel 4 und 5 eingefügt:

„Artikel 4
Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

§ 35a Absatz 6 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 189, 223) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

(6) Soweit Kosten für die Tätigkeit des Ratschreibers anfallen, fließen diese in die Gemeindekasse.

Artikel 5
Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Das Landesjustizkostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1993 (GBl. S. 110, ber. S. 244), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2018 (GBl. S. 365, 369) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 7 aufgehoben.

2. Nach § 23a wird folgender § 23b eingefügt:

§ 23b
Überleitungsvorschrift für Kosten der Ratschreiber

§ 20 Absatz 1 Sätze 2 bis 7 bleiben über den 31. Dezember 2019 hinaus anwendbar für Kosten der Ratschreiber, die bis zum 31. Dezember 2019 fällig werden.“

2. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 6.

12.12.2019

Schwarz, Andreas, Walker und Fraktion
Dr. Reinhart, Wald und Fraktion

Begründung

Auf Basis der Verständigung in der Gemeinsamen Finanzkommission vom Dezember 2019 greift der Änderungsantrag ein von den kommunalen Landesverbänden bereits im Anhörungsverfahren zum Gesetz zur Abwicklung der staatlichen Notariate und zur Anpassung von Vorschriften zu Grundbucheinsichtsstellen vom 29. November 2016 (GBl. S. 605) erhobenes Anliegen auf. Seit 1. Januar 2018 werden Gebühren für die Tätigkeit der Ratschreiber bei den Grundbucheinsichtsstellen zur Staatskasse erhoben. Den Gemeinden verbleibt von der Gebühr des einzelnen Geschäfts ein Anteil von 5 Euro.

Der neue Artikel 4 ändert § 35a Absatz 6 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit dahingehend, dass vom 1. Januar 2020 an fällig werdende Kosten für die Tätigkeit des Ratschreibers in die Gemeindekasse fließen, ohne dass die Staatskasse daran beteiligt ist. Die bisherigen Regelungen in § 20 Absatz 1 Sätze 2 bis 7 des Landesjustizkostengesetzes (LJKG) werden dadurch obsolet, weshalb Artikel 5 ihre Aufhebung anordnet und die bisher geltenden Regelungen mit der neuen Überleitungsvorschrift des § 23b LJKG für bis 31. Dezember 2019 fällig werdende Kosten der Ratschreiber weiterhin für anwendbar erklärt.

Durch den Änderungsantrag sollen den Gemeinden im Interesse der Bürgernähe Anreize gesetzt werden, die derzeit 831 bestehenden Grundbucheinsichtsstellen zu erhalten und darüber hinaus weitere Grundbucheinsichtsstellen neu einzurichten, so dass landesweit möglichst flächendeckend Einsicht in das Grundbuch genommen werden kann und öffentliche Beglaubigungen möglich sind. Die vollständige Überlassung der Kosten für die Tätigkeit der Ratschreiber an die Gemeinden vereinfacht zudem den Abrechnungsaufwand sowohl bei den Grundbucheinsichtsstellen als auch bei den grundbuchführenden Amtsgerichten, weshalb ihre Umsetzung Eingang gefunden hat in das Arbeitsprogramm Bürokratieabbau der Landesregierung 2019/2020.

Die bislang geltende Gebührenteilungsregelung hatte für das Land zwar jährliche Einnahmen zwischen 700 000 und 800 000 Euro zur Folge, verursachte andererseits aber Personalkosten von jährlich circa 210 000 Euro für die Abrechnung und Prüfung bei den grundbuchführenden Amtsgerichten, so dass sich die Einnahmen des Landes als Folge der vollständigen Gebührenüberlassung an die Gemeinden mit Grundbucheinsichtsstellen um jährlich rund 550 000 Euro reduzieren.